



+49 211
79518980



INFO@YOU-
SECURE.DE

Dienstleistungsvertrag

YOU SECURE

Zwischen

Beispielfirma GmbH

Straße 11

1111 Beispielstadt

– nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt –

und

YOU SECURE Detektei & Sicherheitsdienst

Königsallee 27

40212 Düsseldorf

– nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

– AG und AN nachstehend einzeln auch „Partei“ und zusammen „die Parteien“ genannt – wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

Übersicht

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Vertragsbestandteile	2
3. Kooperationspflicht	3
Teil B – Besondere Bestimmungen	3
Einsatzzeit und -ort	3
2. Bestimmungen zur Leistungserbringung	3
3. Vergütung	4
4. Laufzeit	4
5. Haftung	4
Teil C – Sonstiges	5
1. Geheimhaltung	5
2. Datenschutz	5
3. Sonstige Vereinbarungen	6



TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung folgender nachfolgend beschriebener Leistungen auf dienstvertraglicher Basis:

Dienstleistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von qualifiziertem Sicherheitspersonal (Doormänner) für die Geschäfte des Kunden.
- Überwachung und Kontrolle des Zugangs zum Geschäftsgebäude.

Sicherheitsmaßnahmen:

- Bei Bedarf Durchführung von Einlasskontrollen.
- Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von unerwünschten Vorfällen.

Routinemäßige Patrouillen:

- Regelmäßige Rundgänge durch das Geschäftsgebäude, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu minimieren.
- Aufrechterhaltung einer sichtbaren Präsenz, um Abschreckungseffekte zu erzielen.

Notfallmanagement:

- Absprachen mit dem Personal für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen.
- Koordination mit örtlichen Sicherheitsdiensten und Behörden im Falle von Notfällen.

Kommunikation:

- Regelmäßige Berichterstattung über Sicherheitsvorfälle und durchgeführte Maßnahmen.

Zusätzliche Dienstleistungen:

- Flexibilität bei der Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Bedürfnissen des Kunden.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

2.1. Dieser Vertrag gliedert sich in folgende Teile:

- (1) Teil A – Allgemeine Bestimmungen
- (2) Teil B – Besondere Bestimmungen
- (3) Teil C – Sonstiges

2.2. Für die Erbringung der Leistung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

2.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und gegebenenfalls getroffenen Absprachen gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

2.4. Vereinbarungen, die vor Abschluss dieses Dienstleistungsvertrags geschlossen wurden, sind nur Teil dieses Vertrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.



2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind nicht Vertragsbestandteil und werden dies auch dann nicht, wenn diese im Rahmen von Angeboten, Bestellungen, Leistungsschein und/oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung in Bezug genommen werden und die andere Partei dem nicht widerspricht.

3. KOOPERATIONSPFLICHT

Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass die einzelnen Vorhaben nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden können.

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN

EINSATZZEIT UND -ORT

Soweit nicht anders vereinbart, sind vereinbarte Termine zur Leistungserbringung verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

2. BESTIMMUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1. Der AN schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung Vertragsziels notwendig sind. Der AN erbringt die durch AG beauftragten Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den AN Mitwirkungsleistungen des AG notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die in diesem Vertrag über die Leistungen festgelegten oder auf die in einer diesem Vertrag zugrundeliegenden Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen.

2.3. Die Leistungserbringung durch den AN erfolgt grundsätzlich durch eigene angestellte Mitarbeiter. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) durch den Leistungserbringer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

2.4. Der AN hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den AG weisungsbefugt.

2.5. Der AN darf den AG rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind. Dies gilt auch für Erklärungen des AG, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Leistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.

2.6. Der AG stellt für den AN, soweit erforderlich, den Zugang zu den zur Vertragsausführung notwendigen Systemen des AG sicher.

3. VERGÜTUNG

3.1. Die Dienstleistungen werden zu nachfolgenden Konditionen vereinbart: Im ersten Jahr beträgt der Stundensatz für alle in Teil A des Vertrags aufgelisteten Dienstleistungen 25,50 EUR.

Im zweiten Jahr erhöht sich der Stundensatz automatisch auf 27 EUR.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die erbrachten Leistungen werden mit Ausnahme der Anzahlung nachträglich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind nach Zugang zur Zahlung fällig und sofort zahlbar ohne Abzug.

3.3. Alle Vergütungszahlungen an den Auftragnehmer erfolgen per Überweisung.

3.4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die verschiedenen Zahlungsmittel nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen.

4. LAUFZEIT

4.1. Dieser Dienstleistungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsschluss.

4.2. Der Vertrag kann drei Monate vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

Bei Ausbleiben einer Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

4.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt u.a. vor, wenn:

a) die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und etwaige Folgen dieses Verstoßes nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige (eingeschriebener Brief) durch die andere Partei beseitigt werden,

b) die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt,

c) wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung in nicht unerheblicher Weise verletzt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

4.4. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

5. HAFTUNG

5.1. Der AN haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der AN für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG



regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der AN jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der AN haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

5.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

5.3. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

TEIL C – SONSTIGES

I. GEHEIMHALTUNG

1.1. Der AN ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen des AG Stillschweigen zu bewahren und keinem Dritten – mit Ausnahme eigener Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – zugänglich zu machen.

1.2. Der AN verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen.

1.3. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind alle im Laufe der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien durch den AN erlangten oder erhaltenen Informationen, die von dem AG als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

1.4. Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen:

- (1) die dem AN bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren,
- (2) die ohne einen Verstoß des AN gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt wurden oder werden,
- (3) die durch den AN unabhängig vom AG und ohne unmittelbare oder mittelbare Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
- (4) die der AN von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem AG zugänglich gemacht wurden,
- (5) hinsichtlich der der AN erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Information handelt, oder
- (6) die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei der AN dazu verpflichtet ist, den Mieter von dieser Anordnung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und – soweit zeitlich möglich – Gelegenheit zur Abwehr und/oder Reduzierung der Herausgabeverpflichtung zu geben.

1.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für die Vertragslaufzeit dieses Dienstleistungsvertrages sowie für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung dieses Dienstleistungsvertrages fort.

2. DATENSCHUTZ

2.1. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.





2.2. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

3. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

3.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstleistungsvertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

3.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.

3.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Bestimmung.

**BEISPIELFIRMA
(AUFTRAGGEBER)**

**YOU SECURE
DETEKTEI & SICHERHEITSDIENST**

DATUM/UNTERSCHRIFT

DATUM/UNTERSCHRIFT

